



Kommentar zu: Urteil: [5A\\_322/2019](#) vom 8. Juli 2020  
Sachgebiet: Erbrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Beschwerdelegitimation von beschränkt sorgeberechtigten Eltern

### Autor / Autorin

Kurt Affolter-Fringeli

### Redaktor / Redaktorin

Christoph Häfeli

*Auch wenn sie in der elterlichen Sorge beschränkt worden sind, steht Eltern gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff 2. ZGB als nahestehende Personen ein Beschwerderecht zu, solange sie aufgrund ihrer Nähe zum Kind als geeignet erscheinen, die Interessen des Kindes zu wahren, dies mit der Beschwerde auch tatsächlich bezwecken und keine Interessenkollision vorliegt.*

### Zusammenfassung des Urteils

[1] In seinem Testament verfügte der mit der Kindsmutter A.A. nicht verheiratete Kindsvater C. gestützt auf Art. 321 Abs. 2 und Art. 322 [ZGB](#), dass seine Partnerin B. bis zum 20. Altersjahr seines einzigen Nachkommen und Alleinerben B.A. dessen geerbtes Vermögen (Landwirtschaftsbetrieb und übriges Vermögen) verwalten soll. Wegen Differenzen zwischen der Mutter als Sorgeberechtigter sowie gesetzliche Vertreterin des Kindes und der Partnerin als testamentarisch bestimmte Vermögensverwalterin errichtete die KESB für das betroffene Kind eine Beistandschaft gemäss Art. 325 i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZGB und ernannte X. zum Beistand. Damit blieb zwar der Kindsmutter die Verwaltung des Kindesvermögens entzogen, die Verwaltung oblag aber anstelle der Partnerin B. neu einem Beistand.

[2] In der Folge erhob das Kind B.A., vertreten durch seinen Beistand X., gegen die Partnerin B. zwei Zivilklagen. Im Rahmen der beiden Zivilprozesse unterzeichnete der Beistand namens des Kindes einen Vergleich, mit welchem die beiden Verfahren hätte beigelegt werden sollen. Die Kindsmutter A.A. widersetzte sich dem Vergleich und richtete sich an die KESB, welche zwischen den Kontrahenten eine ergänzende Lösung fand und gestützt auf eine zusätzliche Parteierklärung von B. dem getroffenen Vergleich ihre Zustimmung erteilte.

[3] Die Kindsmutter focht den Entscheid der KESB beim Bezirksrat an, welcher die Beschwerde abwies. A.A. zog diesen Entscheid weiter ans Obergericht. Dieses trat auf die Beschwerde nicht ein, hob den bezirksrätlichen Entscheid auf und befand, dass auch auf die erstinstanzliche Beschwerde nicht eingetreten werde, weil die Kindsmutter zur Beschwerde nicht legitimiert sei. Mit Beschwerde in Zivilsachen wurde die Sache von A.A. ans Bundesgericht weitergezogen, welches die Frage zu beurteilen hatte, ob das Obergericht zu Recht die Beschwerdelegitimation der Kindsmutter verneinte.

[4] Das Obergericht begründete die fehlende Beschwerdelegitimation der Kindsmutter damit, dass der Erblasser ihr gestützt auf Art. 322 ZGB die Verwaltung des Nachlasses entzogen habe. Daran habe auch die von der KESB

rechtskräftig installierte Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft nichts geändert. Die Beistandschaft habe zur Folge, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf das Nachlassvermögen die Interessen ihres Kindes B.A nicht vertreten könne und ihr damit eine Beschwerdelegitimation als nahestehende Person in diesem Bereich nicht zukomme. Da sie auch weder am Verfahren beteiligt gewesen sei, noch berechnigte eigene Interessen geltend machen könne, lasse sich die Beschwerdelegitimation auch nicht gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 oder 3 ZGB herleiten.

[5] Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der vor dem Bezirksgericht zwischen dem Beistand und Partnerin B. abgeschlossene Vergleich gestützt auf Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB der Zustimmung der KESB bedurfte, um Gültigkeit zu erlangen. Dieser Zustimmungs- (oder Ablehnungsentscheid) kann gestützt auf Art. 450 ZGB durch beschwerdelegitimierte Personen bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz angefochten werden.

[6] Beschwerdeberechtigt sind namentlich die der betroffenen Person nahestehende Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Im vorliegenden Fall steht das Kind – abgesehen von der entzogenen Kindesvermögensverwaltung – unter elterlicher Sorge der Mutter, in deren Obhut es sich auch befindet und von welcher es auch betreut wird. Das genügt für sich alleine nicht für die Beschwerdelegitimation. Vielmehr muss sich aus der Nähe zur betroffenen Person auch eine Eignung zur Wahrung ihrer Interessen ergeben, und überdies muss die nahestehende Person auch tatsächlich die Wahrung der Interessen der betroffenen Person mit der Beschwerde bezwecken (E. 2.3.3.). An der Eignung fehlt es etwa, wenn zwischen der betroffenen und der ihr nahestehenden Person grundsätzliche Interessenkonflikte über Fragen bestehen, die unter die angefochtene Massnahme fallen. Anhaltspunkte dafür, dass A.A. mit der Beschwerde gegen den Zustimmungsentscheid der KESB nicht die Interessen ihres Sohnes wahrnehmen würde oder zur Interessenwahrung nicht geeignet erschiene, finden sich im obergerichtlichen Entscheid nicht. Im Gegenteil war das Obergericht mit dem Bezirksrat selbst davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich in der Lage wäre, das Nachlassvermögen im Interesse ihres Sohnes zu verwalten. Die Beschneidung der elterlichen Sorge mit Bezug auf die Verwaltung des Nachlassvermögens und die Übertragung der Verwaltungsbefugnis auf einen Beistand seien für sich genommen kein hinreichender Grund, der Beschwerdeführerin in diesem Bereich die Beschwerdebefugnis gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB abzusprechen, zumal das Vorliegen einer Rechtsbeziehung für eine Qualifikation als nahestehende Person nicht entscheidend sei.

[7] Schliesslich hält das Bundesgericht unter E. 2.3.3. fest, dass der Erblasser zwar die Kindsmutter als Inhaberin der elterlichen Sorge durch Verfügung von Todes wegen von der Verwaltung des Nachlassvermögens ausschliessen konnte (Art. 321 Abs. 2 und Art. 322 ZGB). Daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass die Inhaberin der elterlichen Sorge in keinem Fall gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB zur Beschwerde legitimiert ist, wenn die KESB anstelle der vom Erblasser gewünschten Verwalterin im Sinne von Art. 321/322 ZGB selbst einen Verwaltungsbeistand bestimmt und zu einem von diesem vorgenommenen Geschäft im Sinne von Art. 416 ZGB die gesetzlich erforderliche Zustimmung erteilt, weil die Rechtsmittelordnung gemäss Art. 450 ff. ZGB durch letztwillige Verfügung nicht geändert werden könne.

[8] Aus diesem Grund bejahte das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation der Mutter und wies die Angelegenheit zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (E. 3.1.).

## **Kommentar**

[9] Streitfrage war die Beschwerdelegitimation der Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Verwaltung des Kindesvermögens einerseits durch eine letztwillige Verfügung gestützt auf Art. 321 Abs. 2 und Art. 322 ZGB und andererseits durch eine Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 325 i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZGB) entzogen war. Das Bundesgericht hält fest, dass diese rechtlichen Beschränkungen der elterlichen Sorge nichts an der Qualität als nahestehende Person im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ändern, sofern zwischen Mutter und Kind eine tatsächliche Nähe besteht, die Mutter dadurch als geeignet erscheint, die Kindesinteressen zu wahren und sie dies mit ihrer Beschwerdeführung auch tatsächlich bezweckt. Als betreuender Elternteil erfüllt die Mutter im vorliegenden Fall ohne Zweifel alle nötigen Kriterien, zumal sie die Beschwerde nicht im Namen des Kindes, sondern im eigenen Namen führte und keine Interessenkollisionen auszumachen waren.

[10] Vor Bundesgericht konnte die Mutter ihre Legitimation zur Beschwerde in Zivilsachen sowohl auf Art. 76

Abs. 1 lit. a [BGG](#) stützen (Teilnahme am Verfahren vor der Vorinstanz) als auch auf Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG (schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheides der kantonalen Beschwerdeinstanz), weil es um die Klärung der Rechtsfrage ging, ob mit der Einschränkung der elterlichen Sorge auch zwingend die Einschränkung ihrer Beschwerdebefugnis in diesem Bereich einhergehe. Im Gegensatz dazu bedeutet die Beschwerdebefugnis als nahestehende Person nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB nicht, sich auch vor Bundesgericht damit legitimieren zu können, weil Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG enger formuliert ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse verlangt, wobei ein praktisches und aktuelles Interesse genügt (BGer [5A\\_729/2015](#) vom 17. Juni 2016 E. 2.2.1.). Im Bereich des Erwachsenenschutzes sind daher die Hürden zur Beschwerdeführung von Eltern (ohne gesetzliche Vertretungsbefugnisse) wesentlich höher: Zur fehlenden Beschwerdelegitimation der Mutter einer erwachsenen Person vor Bundesgericht vgl. BGer [5A\\_892/2017](#) vom 23. August 2018 E. 4.4. und BGer [5A\\_649/2015](#) vom 2. Oktober 2015 E. 3).

Lic. iur. KURT AFFOLTER-FRINGELI, Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht.

**Zitiervorschlag:** Kurt Affolter-Fringeli, Beschwerdelegitimation von beschränkt sorgeberechtigten Eltern, in: dRSK, publiziert am 28. September 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

**EDITIONS WEBLAW**

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

**weblaw.ch**